

Berufung auf die Charta vor einem nationalen Gericht

Dr Paul Gragl
Lecturer, Queen Mary,
University of London



Überblick

- (1) Pflicht nationaler Behörden zu angemessener Berücksichtigung der Charta
- (2) Geltendmachung von Charta-Rechten vor nationalen Gerichten und Behörden
- (3) Unmittelbare Anwendung (vertikal/horizontal)
- (4) Grenzen und Geltungsbereich der gewährleisteten Rechte
- (5) Bedeutung der Erläuterungen

(1) Pflichten nationaler Behörden

- **Anwendungsbereich der Charta (Art. 51 Abs. 1 Charta) :**

```
graph TD; A[ ] --- B[Europäische Union]; A --- C[Mitgliedstaaten bei Umsetzung von Unionsrecht];
```

Europäische Union

Mitgliedstaaten bei
Umsetzung von
Unionsrecht

(1) Pflichten nationaler Behörden

I. Bindung der Union

1. Erfasste Stellen und Bereiche

- Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen
- Tätigkeitsbereiche:
 - sämtliche Aktivitäten, unabhängig von Rechtsform
 - völkerrechtliches Handeln
 - Euratom?

(1) Pflichten nationaler Behörden

I. Bindung der Union

2. Zuständigkeiten

- keine Kompetenzerweiterung der Union gg. MS
 - wichtig insb. hinsichtlich positiver Pflichten
- Jedoch weite Rechtsangleichungskompetenz
- keine Zuständigkeitsveränderung innerhalb der Union

(1) Pflichten nationaler Behörden

II. Bindung der Mitgliedstaaten

1. Grundlagen

- Bedeutung der Beschränkung durch Art. 51 Abs. 1 Satz 1
- Umsetzung versus Anwendungsbereich?
- Mitgliedstaaten und deren Stellen
- Beachtung der innerstaatlichen nationalen Zuständigkeiten

(1) Pflichten nationaler Behörden

II. Bindung der Mitgliedstaaten

2. Unionsrecht

- Primärrecht
- Sekundär- und Tertiärrecht
- Atypische Rechtsakte (zB Fördermaßnahmen, Verträge)
- Inhalt unerheblich
 - zB grundrechtskonkretisierendes Recht
 - GASP sehr beschränkt, zB *smart sanctions*
- Fall: EuGH Rs. C-370/12 – *Pringle*, 27.11.2012
 - Irisches Gericht: ESM und Grundrechte?

(1) Pflichten nationaler Behörden

II. Bindung der Mitgliedstaaten

3. Durchführung

- Begriff: Umsetzung (eng) versus Anwendungsbereich (weit)
- Legislative Durchführung
 - Umsetzung von Richtlinien
 - Ergänzung von Verordnungen
 - Abweichen von Unionsrecht im Bereich der Grundfreiheiten
 - Fall: EuGH Rs. C-206/13 – *Siragusa*, 6.3.2014
 - Italienisches Gesetz verbietet generell das Bauen in Landschaftsschutzgebieten
 - Eigentumsschutz von Art. 17 Charta zu beachten?
 - Durchführung von Unionsrecht?

(1) Pflichten nationaler Behörden

II. Bindung der Mitgliedstaaten

3. Durchführung

▫ Administrative Durchführung

- Anwendung von Verordnungen
- Anwendung von nationalem Recht, das zur Umsetzung von Unionsrecht ergangen ist
- nicht kofinanziertes Handeln
- nicht Handeln öffentlicher Unternehmen (trotz Art. 101-102 und 106 AEUV)

(1) Pflichten nationaler Behörden

II. Bindung der Mitgliedstaaten

3. Durchführung

▫ Judikative Durchführung

- Anwendung von Unionsrecht in materieller und verfahrensmäßiger Hinsicht
- Anwendung nationaler Strafvorschriften zur (unionsrechtlich gebotenen) Sanktionierung von Verstößen gegen Unionsrecht (Fall: EuGH Rs. C-617/10 - *Åkerberg Fransson*, 26.2.2013)
- Beschränkt auf Anwendung der fraglichen Norm, nicht (reine) Anwendung nationaler Normen, auch wenn sie im gleichen Verfahren erfolgt

(1) Pflichten nationaler Behörden

II. Bindung der Mitgliedstaaten

3. Durchführung

▫ Judikative Durchführung

- Fall: EuGH Rs. C-418/11 – *Texdata*, 26.9.2013
 - Pflicht zur Meldung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften nach RL 89/666
 - Österreichisches Recht sieht gerichtliche Zwangsstrafe bei Verstoß vor; in diesem Fall Strafe von € 700.
 - Keine Anhörung
 - Verstoß gegen Art. 47 Charta?

(2) Geltendmachung in den Mitgliedstaaten

I. Vor nationalen Gerichten

1. Verstöße der Union

- Fallkonstellationen:
 - grundrechtswidriges Sekundärrecht
 - grundrechtswidriges Tertiärrecht
 - grundrechtswidrige Einzelfallentscheidungen
- Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit
 - Ungültigkeit: Vermutung der Rechtmäßigkeit
 - anzuwenden bis zur Entscheidung des EuGH
 - Ausnahme: rechtlich inexistenter Akt
- Sonderfall: nicht abschließendes Sekundär- oder Tertiärrecht

(2) Geltendmachung in den Mitgliedstaaten

I. Vor nationalen Gerichten

1. Verstöße der Union

▫ Bedeutung für nationale Gerichte

- Alleinige Zuständigkeit des EuGH für direkten Rechtsschutz
- Inzidentprüfung
- Vorabentscheidungsverfahren oder Anwendungspflicht
- Sonderfall einstweiliger Rechtsschutz
- Grundrechtskonforme Auslegung

(2) Geltendmachung in den Mitgliedstaaten

I. Vor nationalen Gerichten

1. Verstöße der Union

▫ Bedeutung für nationale Gerichte

- Fall: EuGH verb. Rs. C-92/09 und C-93/09 – *Schecke und Eifert*, 9.11.2010
 - VO 259/08 verlangt Veröffentlichung von Agrarbeihilfenbeziehern mit Namen, Gemeinde, Betrag etc.
 - Ist dies mit dem Schutz persönlicher Daten (Art. 7 und 8 Charta) vereinbar?

(2) Geltendmachung in den Mitgliedstaaten

I. Vor nationalen Gerichten

2. Verstöße der Mitgliedstaaten

- Fallkonstellationen:
 - Grundrechtswidrigkeit nationaler Rechtsvorschriften
 - Grundrechtswidrigkeit nationaler Verwaltungsakte und Urteile
- Rechtswidrigkeit und Nichtanwendbarkeit
 - Nichtanwendbarkeit nationaler Normen (auch der Verfassung!)
 - Offenkundigkeit und Bedeutung des Verstoßes unerheblich

(2) Geltendmachung in den Mitgliedstaaten

I. Vor nationalen Gerichten

2. Verstöße der Mitgliedstaaten

- Bedeutung für nationale Gerichte:
 - Nationale Rechtsmittel zur direkten oder indirekten Feststellung der Rechtswidrigkeit
 - Inzidentprüfung
 - Vorabentscheidungsverfahren durch jedes Gericht
 - Grundrechtskonforme Auslegung
 - Schadenersatzklagen

(2) Geltendmachung in den Mitgliedstaaten

I. Vor nationalen Gerichten

2. Verstöße der Mitgliedstaaten

- Fall: EuGH Rs. C-234/12 – *Sky Italia*, 18.6.2013
- Italienisches Gesetz beschränkt Werbung im Bezahlfernsehen stärker als im frei zugänglichen Fernsehen
- Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 20 Charta?
- Verletzung der Medienfreiheit und –pluralität nach Art. 11 Abs. 2 Charta?

(2) Geltendmachung in den Mitgliedstaaten

II. Vor nationalen Behörden

1. Verstöße des abgeleiteten Rechts gegen die Charta

- Vermutung der Rechtmäßigkeit
- Lösung jedoch noch offen
- Besonders sorgfältige Prüfung der grundrechtskonformen Auslegung

(2) Geltendmachung in den Mitgliedstaaten

II. Vor nationalen Behörden

2. Verstöße des nationalen Rechts gegen die Charta

- jedenfalls Nichtanwendungspflicht der Behörden
- Gewicht und Offenkundigkeit des Rechtsverstößes unerheblich

(3) Unmittelbare Anwendung

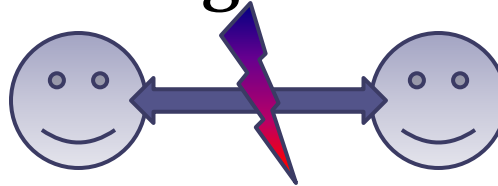
I. Vertikale unmittelbare Anwendung

- gegen Mitgliedstaaten und deren Stellen
- definitiv gegeben (Rs. 26/62 – *Van Gend en Loos*)
- klassischer Grundrechtsfall bei Ausübung von Hoheitsgewalt



(3) Unmittelbare Anwendung

II. Horizontale Wirkung?



1. Mittelbarke Wirkungen für Individuen

- Umsetzung und Konkretisierung der Grundrechte durch den Gesetzgeber
- Nichtanwendung privatrechtlicher Normen im Falle eines Grundrechtsverstoßes
- Grundrechtskonforme Auslegung privatrechtlicher Normen

(3) Unmittelbare Anwendung

- **II. Horizontale Wirkung?**

- 1. Mittelbarke Wirkungen für Individuen**

- Fall: EuGH Rs. C-555/07 – *Kücükdeveci*, 19.1.2010
 - § 622 Abs. 1 S. 2 BGB: Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr werden bei der Bestimmung der Kündigungsfristen nicht berücksichtigt
 - Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 Charta?

(3) Unmittelbare Anwendung

- **II. Horizontale Wirkung?**

- 2. Unmittelbarke Wirkungen für Individuen**

- nicht ausdrücklich geregelt
 - Argumente für unmittelbare Bindung
 - Argumente gegen unmittelbare Bindung

(4) Grenzen und Geltungsbereich

I. Gestaltungen außerhalb des Unionsrechts

- **Fall: EuGH Rs. C-40/11 – Yoshikazu Iida, 8.11.2012**
- **Ehe zwischen Japaner und Deutscher; nach einem Jahr gemeinsamen Lebens in Deutschland Trennung; Ehefrau zieht mit Tochter nach Wien**
- **Japaner beantragt in Deutschland Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern**
- **Anwendungsbereich der Charta?**

(4) Grenzen und Geltungsbereich

I. Gestaltungen außerhalb des Unionsrechts

- Fall: EuGH Rs. C-40/11 – Yoshikazu Iida, 8.11.2012
- ausschlaggebend für Anwendungsbereich:
 - Charakter der nationalen Regelung
 - verfolgt sie andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele?
 - kann sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen?
 - gibt es eine Regelung des Unionsrechts, die für diesen Bereich spezifisch ist oder ihn beeinflussen kann?
 - vgl. ebenso Rs. *Siragusa* (oben)

(4) Grenzen und Geltungsbereich

II. Rechte und Grundsätze

1. Unterschiede zwischen Rechten und Grundsätzen

- was sind Charta-Grundsätze?
- Bestimmung der Grundsätze
- rechtliche Wirkungen
 - Verbindliches Recht
 - Verpflichtete
 - aber: keine subjektiven Rechte

(4) Grenzen und Geltungsbereich

II. Rechte und Grundsätze

2. Erlass von Umsetzungsakten

- Bedeutung und Folgen der Umsetzungsverpflichtung:
 - Verpflichtung des Gesetzgebers und der Exekutive auf Unionsebene und auf MS-Ebene
 - keine Einklagbarkeit

(4) Grenzen und Geltungsbereich

II. Rechte und Grundsätze

2. Erlass von Umsetzungsakten

- Fall: EuGH Rs. C-176/12 – *Association de médiation sociale (AMS)*, 15.1.2014
- Französisches Gesetz verlangt Personalvertretung (Betriebsrat) ab einer bestimmten Zahl von Mitarbeitern, exklusive Auszubildende
- Nichtberücksichtigung der Auszubildenden verstößt gegen RL 2002/14. RL entfaltet zwar unmittelbare Wirkung, ist aber unter Privaten nicht direkt anwendbar
- Klagerecht aus Art. 27 Charta iVm RL?

(4) Grenzen und Geltungsbereich

II. Rechte und Grundsätze

3. Berücksichtigung der Grundsätze und Umsetzungsakte

- weiter Anwendungsbereich der Umsetzungsakte
- Berücksichtigungspflicht und Abwägung

(5) Bedeutung der Erläuterungen

- Art. 52 Abs. 7 Charta: “Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung der Charta [...] verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen.”
 - keine Rechtsquelle, nicht verbindlich
 - aber Rechtserkenntnisquelle im Rahmen der genetischen Auslegung
 - gewisse Hilfe bei der Normkonkretisierung
 - zB Hilfe bei der Unterscheidung zwischen Recht und Grundsatz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!